

## **Beschlussempfehlung**

### **des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 8/2702 -**

### **Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes**

#### **Berichterstattung:**

Frau Abgeordnete König-Preuss

#### **Beratungsverlauf:**

Der Gesetzentwurf wurde durch Beschluss des Landtags in seiner 36. Sitzung vom 5. Februar 2026 an den Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung überwiesen.

Der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 12. März 2026, in seiner 17. Sitzung am 30. April 2026 und in seiner 18. Sitzung am 11. Juni 2026 beraten. Zu dem Gesetzentwurf wurde ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

#### **Beschlussempfehlung:**

A. Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

- „1. Lehrer, Erzieher sowie die Pädagogischen Assistenzen an Grundschulen,
2. Lehrer, Sonderpädagogischen Fachkräfte sowie die Pädagogischen Assistenzen an Förderschulen,
3. Lehrer und Erzieher an Regelschulen und den Gemeinschaftsschulen, die die Klassenstufen bis 10 umfassen, sowie die Pädagogischen Assistenzen,
4. Lehrer und Erzieher an berufsbildenden Schulen, Gymnasien, dem Kolleg, den Spezialgymnasien, den Gesamtschulen und den Gemeinschaftsschulen, die die Klassenstufen bis 12 oder 13 umfassen, sowie die Pädagogischen Assistenzen“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Abweichend von § 53 Abs. 6 erhält eine Gruppe der nach Absatz 6 Satz 1 zu wählenden Bezirkspersonalräte von

1. bis zu 200 Gruppenangehörigen einen Vertreter,
2. 201 bis 1 000 Gruppenangehörigen zwei Vertreter,
3. 1 001 und mehr Gruppenangehörigen drei Vertreter.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt abweichend von § 53 Abs. 3 Satz 2 19 Mitglieder. § 53 Abs. 6 Satz 2 findet keine Anwendung.“

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 95 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für den Übergang aus Anlass der Änderungen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Hauptpersonalräte des bisherigen Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft sowie der Staatskanzlei, die jeweils am 20. Januar 2025 gebildet waren, bleiben abweichend von § 32 Abs. 1 bis zur regelmäßigen Neuwahl nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 im Amt und führen ihre Geschäfte fort.
2. Bis zu den in Nummer 1 genannten Personalratswahlen findet § 92 in der vor dem Tag des Inkrafttretens des Fünften Gesetzes zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

B. Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Vorlagen, der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Künzel  
Vorsitzender